

6.2. Vereinsarbeit, Dienstleistungen von Bürger zu Bürger, Sharing-Economy – Steuerfreies Zusatzeinkommen

VEREINSARBEIT, DIENSTLEISTUNGEN VON BÜRGER ZU BÜRGER, SHARING-ECONOMY - STEUERFREIES ZUSATZEINKOMMEN

Als die Regierung vor der Sommerpause 2017 den großen Wurf in den verschiedensten Bereichen vereinbarte, waren es die flämischen Liberalen, die mit der Einführung des steuerfreien Zusatzeinkommens in Höhe von 500,00 EUR/Monat, bzw. 6.000,00 EUR/Jahr punkten wollten.

Während andere Reformen und vor allem die Reform der Unternehmensbesteuerung vor der Jahreswende 2017/2018 in Gesetzestexte gegossen werden konnten, erwies sich das Thema unseres heutigen Beitrags als besonders schwierig. Es hagelte Kritiken von allen Seiten: Sozialverbände, Mittelstandsvereinigungen, Gewerkschaften und Arbeitgeber übten massiv Kritik. Es hat dann bis zu diesem Sommer gedauert, bis ein Gesetz vom 18. Juli 2018 den gesetzlichen Rahmen gesteckt hat.

Drei Bereiche müssen unterschieden werden:

- die Vereinsarbeit
- Dienste zu Gunsten von Bürgern
- Einnahmen im Rahmen der sogenannten „sharing-economy“ („économie collaborative“, „deeleconomie“)

Eine gemeinsame Internetseite des Landesamtes für soziale Sicherheit, der Sozialversicherungskassen für Selbstständige und der Finanzverwaltung enthält im Übrigen eine umfangreiche Information zu dem Thema (auch in deutscher Sprache): www.bijklussen.be oder www.activitescomplementaires.be.

a) Vereinsarbeit

Der Verein (in der Regel eine VoG) muss in der zentralen Unternehmensdatenbank eingetragen sein. Eine faktische Vereinigung muss beim Landesamt für soziale Sicherheit registriert sein.

Um für diese Form der Vereinsarbeit in Frage zu kommen, muss bereits eine Beschäftigung zu mindestens 4/5 als Arbeitnehmer vorliegen oder eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit. Rentner und gewisse Arbeitslose kommen auch in Frage.

Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2018 listet die in Frage kommenden Aktivitäten auf:

1. Animatoren und Koordinatoren in Sportvereinen, Jugendorganisationen und auf Spielplätzen
2. Trainer, Sportlehrer, Coach, Jugendkoordinator, Schiedsrichter, Jurymitglieder, Stewards, Verantwortliche für den Unterhalt von Sportanlagen
3. Hausmeister von Sportvereinen, Jugendorganisationen, sowie von kulturellen und künstlerischen Einrichtungen
4. Hausmeistertätigkeiten in Einrichtungen, die das Zusammenleben fördern
5. artistische und technische Begleitung von Amateurvereinen im kulturellen Bereich

6. Naturführer und Führer in kulturellen Bereichen
7. Ausbilder im Rahmen der Hilfe für Personen
8. Mitarbeit bei der außerschulischen Betreuung und beim Schülertransport
9. Mitarbeit in den Bereichen Erwachsenenbildung, Umweltschutz, kulturelles Erbe, Entwicklungsarbeit, Nachhaltigkeit, Kultur und Kunst
10. Nachtwache bei hilfsbedürftigen Personen. Tagespflege bei diesen Personen.
11. Begleiter von Schulausflügen, Mitarbeit in Elternvereinigungen, auf Spielplätzen und Schulhöfen
12. Mitarbeit und gelegentliche Hilfe bei Verwaltungsarbeiten in folgenden Bereichen: Denkmalschutz, Jugendarbeit, Sport, Unterrichtswesen, Entwicklungsarbeit, Umweltschutz, Erwachsenenbildung, Kultur und Kunst
13. Mitarbeit beim Unterhalt und der Verwaltung von Naturreservaten und kulturellem Erbe
14. Mitarbeit bei der Erstellung von Veröffentlichungen und Internetseiten in den oben erwähnten Bereichen
15. Ausbildungsaktivitäten und Vorträge zu den oben erwähnten Bereichen
16. Unterstützung des Personals in Pflege- und Behinderteneinrichtungen
17. Betreuung von Kleinkindern in den Einrichtungen, so wie sie von den jeweiligen Gemeinschaften organisiert werden

Wieviel darf verdient werden?

Die vergangenen Jahr vereinbarten 500 EUR/Monat, bzw. 6.000 EUR/Jahr, wurden bereits indiziert: dieses Jahr gelten 510,83 EUR/Monat, bzw. 6.130 EUR/Jahr.

Was passiert, wenn die Grenzen überschritten werden?

Ein Überschreiten der jährlichen Obergrenze von 6.130 EUR hat weitreichende Folgen, was die Sozialversicherungsabgaben angeht: alle Aktivitäten in Zusammenarbeit mit Vereinsarbeit werden für das betreffende Jahr in Arbeitsverträge umqualifiziert, verbunden mit den entsprechenden finanziellen Konsequenzen für die Vereine (Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen). Ein Verein, der „in gutem Glauben“ gehandelt hat, kann von der Zahlung befreit werden.

Die steuerliche Sanktion ist nicht so drastisch, wenn die jährliche Obergrenze überschritten wird: wenn der Mitarbeiter des Vereins nachweisen kann, dass es sich nicht um eine berufliche Tätigkeit gehandelt hat, erfolgt eine Besteuerung als „verschiedene Einkünfte“ mit 33 % pauschalen Steuerabgaben.

Erste Korrekturen

Unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes wurde bereits ein Gesetzesprojekt durch die Mehrheitsparteien hinterlegt, welches erste Abänderungen beinhaltet: die in der oben aufgeführten Liste unter den Punkten 1 und 9 aufgeführten Tätigkeiten sollen ersatzlos gestrichen werden. Außerdem soll die monatliche Obergrenze für verschiedene Aktivitäten erhöht werden: u.a. für Sportvereine, die saisonale Aktivitäten haben.

b) Dienstleistungen von Bürger zu Bürger

Art. 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2018 listet die in Frage kommenden Aktivitäten auf:

1. Unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften der zuständigen Gemeinschaften: Kinderbetreuung, außerschulische Betreuung und Ferienaktivitäten, in Privaträumen oder anderswo.
2. Im Rahmen der entsprechenden Vorschriften: Pflege von pflegebedürftigen Personen
3. Nachhilfeunterricht, Musikunterricht, usw. in den Räumen des Unterrichtenden oder des Schülers
4. Sportunterricht
5. Kleine Unterhaltsarbeiten
6. punktuelle Unterstützung bei Informatikproblemen mit Ausnahme von Buchhaltungsarbeiten
7. Grabpflege
8. Gelegentliche Haushaltshilfe, nicht aber regelmäßige Arbeiten. Eine Haushaltsauflösung ist erlaubt.
9. Begleitung/Transport von Personen bei Behördengängen, usw.
10. Beaufsichtigung von Immobilien
11. Pflege und Ausführen von Haustieren

Wie bei Vereinsarbeit muss auch in diesem Zusammenhang bereits eine Beschäftigung vorhanden sein: 4/5 als Arbeitnehmer, hauptberuflich selbstständig sein oder Rentner.

Im Gegensatz zur Vereinsarbeit sollen die Dienstleistungen von Bürger zu Bürger nur gelegentlich sein: im Rahmen der Vereinsarbeit wäre demzufolge das wöchentliche Mähen des Sportplatzes OK, nicht aber die gleiche regelmäßige Aktivität beim Nachbarn. Hier besteht sicher noch Klärungsbedarf, da gewisse oben aufgeführte Tätigkeiten regelmäßig erfolgen müssen, wenn sie einen Mehrwert darstellen sollen: ein Musikunterricht oder Nachhilfestunden sind bestimmt nicht effizient, wenn sie nicht regelmäßig stattfinden.

Auf der Internetseite www.bijklussen.be wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass eine gezielte Werbung für Dienstleistungen von Bürger zu Bürger nicht mit Steuerfreiheit vereinbar sei. Eine Anmeldung als Gewerbe sei dann erforderlich.

c) Registrierung

Auf der oben erwähnten Internetseite befinden sich alle erforderlichen Informationen bezüglich der Registrierung von Vereinsarbeit und Dienstleistungen von Bürger zu Bürger. Somit kann auch überprüft werden, ob die monatlichen und jährlichen Höchstbeträge nicht überschritten wurden.

Schwieriger ist es, das Einkommen, welches im Rahmen der „sharing economy“ erzielt wurde, zu überwachen, weil hier die Plattform des Anbieters zuständig ist.

Quelle: Steuerberatung Weynand und Partner PGmbH, Eupener Str. 61, 4731 Eynatten